

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Stadt Willebadessen
vom 20.12.1975
15. Änderung vom 13.05.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Willebadessen und der Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Willebadessen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.

§ 2
Gesamtschuldner

Zur Zahlung der festgesetzten Gebühren ist verpflichtet, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung nach der Friedhofssatzung der Stadt Willebadessen beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.

Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind Grabgebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.

Die Stadt Willebadessen kann die Benutzung des Friedhofs oder der Einrichtungen untersagen oder Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr weder entrichtet worden noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Erlass

Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können auf Antrag zur Vermeidung von Härten Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften beigetrieben werden.

§ 6 Gebühren

A. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen

1. Gebühr für die Benutzung der städt. Friedhofskapellen auf kirchl. Friedhöfen pro Tag, max. jedoch 180,00 € 60,00 €

2.	Gebühr für Herrichten und Reinigen der Friedhofskapelle	21,00 €
3.	Gebühr für Inanspruchnahme einer Kühlzelle	25,00 €
B.	Gebühren für die Bestattung von Leichnamen (Grabbereitung)	
1.	für die Sargbeisetzung	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab	300,00 €
1.2	für Totgeburten	300,00 €
1.3	für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab	650,00 €
1.4	für eine Urnenbeisetzung	300,00 €
1.5	für Bestattungen an einem Sonnabend zusätzlich	100,00 €
C.	Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen	
1.	Gebühren für Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
1.2	für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an	550,00 €
1.3	Gebühren für anonyme Reihengrabstätten	550,00 €
1.4	Gebühren für Reihengrabstätten als Rasengrab (ohne Gestaltung)	550,00 €
2.	Gebühren für Wahlgrabstätten pro Stelle	850,00 €
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten. Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. Pro Jahr und Stelle	30,00 €
3.	Gebühren für Urnenreihengrabstätten	300,00 €
3.1	Gebühren für anonyme Urnenreihengrabstätten	300,00 €

3.2	Gebühren für Urnenbaumgrabstätten	300,00 €
4.	Gebühren für Urnenwahlgrabstätten pro Stelle	400,00 €
4.1	Gebühren für Urnenbaumwahlgrabstätten pro Stelle	400,00 €
4.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten. Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. Pro Jahr und Stelle	15,00 €
5.	Pflegegebühren für Einebnungen vor Ablauf des Nutzungsrechts Pro Jahr und Stelle	
5.1	Grabstätten für Erdbestattungen	20,00 €
5.2	Urnengrabstätten	13,00 €
D.	Pflegegebühren für Reihengrabstätten als Rasengrab, Urnenbaumgrabstätten und anonyme Grabstätten für die gesamte Ruhezeit	
1.	Reihengrabstätten als Rasengrab pro Jahr	30,00 €
2.	Urnenbaumgrabstätte pro Jahr	20,00 €
3.	anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen pro Jahr	30,00 €
4.	anonyme Urnengrabstätten pro Jahr	20,00 €
E.	Gebühren für das Aus- und Umbetten von Aschen-Urnen und sargbestatteten Leichnamen neben den Gebühren gem. Buchst. B	
1.	für das Ausbetten und Umbetten eines sargbestatteten Leichnams	
1.1	von Verstorbenen bis 5 Jahre	653,00 €
1.2	von Verstorbenen über 5 Jahre	880,00 €

1.3 Urnen 290,00 €

2. Beisetzung von Aschen-Urnen oder sargbestatteten Leichnamen, die von anderen Friedhöfen überführt werden

2.1 es gelten die allgemeinen Bestattungsgebühren

F. Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen sowie Genehmigungen für Gewerbetreibende

1. Die Entscheidung über den Antrag bei Kinderreihengräbern, sonstigen Reihengräbern, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten ist gebührenfrei.

2. Wird entgegen § 21 (2) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Willebadessen die spätere Beseitigung des Grabmals einschl. Fundamente sowie der Einfassung durch die Stadt beantragt, erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten.

G. Gebühren für sonstige Leistungen

1. für die Zweitausfertigung von Nutzungsurkunden 1,00 €

2. für die Umschreibung von Grabstätten 1,00 €

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit

der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 13.05.2016

gez. Hans Hermann Bluhm
Bürgermeister